

REGLEMENT ZUCHTBOCKMARKT IN NATERS

VOM 13. APRIL 2013

- Art. 1
ZWECK** Zweck der Veranstaltung ist die Beurteilung von Zuchtböcken im Wallis.
Ferner soll der Markt die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern.
- Art. 2
ORGANISATION** Die Veranstaltung wird vom Oberwalliser Ziegenzuchtverband in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Viehwirtschaft organisiert.
- Art. 3
OBLIGATORISCHE
AUFFUHR** Die Auffuhr sämtlicher zur Zucht bestimmten Böcke im Oberwallis ist obligatorisch.
- Art. 4
AUFNAHMEBE-
DINGUNGEN** Am Bockmarkt werden nur Tiere angenommen, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
- a) Gesundheit : gesund und frei von jeder ansteckenden Krankheit;
 - b) CAE : Es dürfen nur **CAE-negative Böcke**, die aus **BGK-Betrieben mit Status N** stammen aufgeführt werden.
Böcke aus gesperrten Betrieben werden nachpunktiert.
 - c) Abstammung: Die Eltern und Großeltern müssen bekannt sein.
 - d) Exterieur-
beurteilung :
 - ❶ **Mutter (Schwarzhals -& Burenziege)**:
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Mindestens 1 ALP-Abschluss (L)
 - **Mutter (Andere Rassen)**
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Saanenziegen (82 LP / mind. Eiweiss: 2.7%)
Appenzellerziegen (73 LP)
Toggenburger (77 LP / mind. Eiweiss:2.7%)
Gemsfarbige (71 LP / mind. Eiweiss: 2.8%)
Bündner Strahlen & Pfauenziege (48 LP)
 - ❷ **Aufzuchtböcke** :
3 Ahnengenerationen aufweisen
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
 - e) Alter : mindestens 5 Monate alt (vor dem 14. November 2012 geboren)
 - f) Zuchtfähigkeit: alle aufgeführten Tiere müssen zuchtfähig sein.

- Art. 5**
ANMELDUNG
- Die Anmeldungen sind bis spätestens am 20. März 2013 der Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten, zuzustellen. Sie müssen vom Abstammungs- und Leistungsausweis, sowie einer Kopie des BGK-Betriebsblattes begleitet sein.
- Die Anmeldeformulare können unter www.oziv.ch, beim Zuchtbuchführer oder beim kantonalen Amt für Viehwirtschaft in Châteauneuf (Tel. 027/606.75.40) bezogen werden. Nicht angemeldete Tiere werden nicht angenommen.
- Art. 6**
TRANSPORT
- Die Verantwortung des Transportes trägt der Beförderer oder der Eigentümer.
- Art. 7**
AUFFUHR
AUSWEISE
- Die Eingangskontrolle der angemeldeten Tiere findet zwischen 09h00 bis 10h00. Die Aussteller haben das Begleitdokument für Klautiere vorzuweisen. Die Etikette mit der Nummer soll das Tier am Hals tragen.
- Art. 8**
IDENTIFIZIERUNG
- Alle vorgeführten Tiere müssen offiziell gekennzeichnet sein (TVD-Ohrenmarke). Tiere, deren Identität nicht klar ist, werden nicht zugelassen.
- Art. 9**
MARKTGEBUEHR
- Die Marktgebühr beträgt **Fr. 5.--** pro Tier. Der Kassier von jeder Genossenschaft muß diese Gebühr am Tag des Bockmarktes an den Kassier des Verbandes bezahlen. Ausserkantonale Schwarzhalsaussteller bezahlen die Marktgebühr bei der Eingangskontrolle am Markttag.
- Art. 10**
WARTUNG
- Die Eingangskontrolle wird vom OZIV-Verband geregelt. Das Organisationskomitee sorgt für die Wartung während des Bockmarktes. Für die Vorführung ist die Genossenschaft zuständig, die die Delegiertenversammlung organisiert hat.
- Art. 11**
REKURSE
- Rekurse **müssen durch die Eigentümer** bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluss der Beurteilung dem Vertreter des kant. Amtes für Viehwirtschaft abgegeben werden.
- Pro Rekurs wird ein Betrag von **Fr. 20.--** verlangt. Sollte der Rekurs sich als begründet erweisen, so wird der deponierte Betrag zurückgegeben, ansonsten bleibt er in der Kasse des Verbandes.
- Art. 12**
ABTRANSPORT
- Der Abtransport der Tiere am Schluß des Marktes (ab 16h00) ist Sache der Aussteller.

OBERWALLISER ZIEGENZUCHTVERBAND

Der Präsident : Alexander Schnydrig